Argumentationspapier

Stand 20.08.2025

Fachverband BIOGAS

De-Minimis-Lösung für Biogasanlagen mit Inbetriebnahme 2004-2005

In aller Kürze

- **Problemlage:** Viele Biogasanlagen, deren EEG-Vergütung 2025 endet, haben durch überzeichnete Ausschreibungen keine Anschlussförderung erhalten und stehen vor dem wirtschaftlichen Aus.
- **Vorgeschlagene Lösung:** Einführung einer aus Bundesmitteln finanzierten De-minimis-Beihilfe von maximal 300.000 € pro Anlage über drei Jahre.
- **Umsetzung:** Die Beihilfe kann ohne Gesetzesänderung und die langwierige Notifizierung durch die EU-Kommission umgesetzt werden, was eine schnelle Hilfe ermöglicht.
- **Finanzierung & Nutzen:** Die Beihilfe soll die Kapitalkosten (Capex) der Anlagen decken. Finanziert wird sie aus nicht ausgeschöpften EEG-Haushaltsmitteln.
- **Volkswirtschaftlicher Vorteil:** Die Lösung erhält dringend benötigte, flexible Stromerzeugungskapazitäten und fördert die regionale Wertschöpfung.

Hintergrund und Problemlage

Mit dem EEG 2023 wurde das Ausschreibungsvolumen für Biomasseanlagen deutlich reduziert und teilweise auf die Biomethan-Peaker-Ausschreibung verlagert. Das Volumen für die reguläre Ausschreibung reichte daher nicht aus, sodass alle Runden mindestens dreifach überzeichnet waren. Gleichzeitig stellte sich die Biomethan-Ausschreibung als Fehlkonstruktion heraus, da kaum Beteiligung stattfand.

Die Folge ist nun, dass sehr viele Anlagen, deren EEG-Vergütungszeitraum 2025 endet, noch keinen Zuschlag für einen 2. Vergütungszeitraum haben. Auch Anlagen mit früherer Inbetriebnahme können betroffen sein. Nach eigener Analyse des Marktstammdatenregisters benötigen noch mehr als 700 Anlagen mit einer Leistung von fast 400 MW in diesem Jahr einen Zuschlag. Bleibt dieser aus, ist ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb nicht möglich und die Anlagen müssen vom Netz genommen werden – mit erheblichen Folgen für die Betreiber.

Das im Januar 2025 beschlossene Biomassepaket sollte dieses Problem adressieren, u.a. durch eine deutliche Anhebung des Biomasse-Ausschreibungsvolumens. Für das Kalenderjahr 2025 waren 1.300 MW vorgesehen. Angesichts der Anforderung einer mindestens doppelten Überbauung für Anlagen unter 350 und einer fast vierfachen Überbauung eine passende Dimensionierung, um oben genannten Anlagen sowie Anlagen kommender Jahrgänge eine Perspektive zu geben und Investitionen in Flexibilität anzureizen. Allerdings ist das neue Volumen Stand 20.08.2025 noch nicht von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt. In der Frühjahrsausschreibung konnte das geplante Volumen daher nicht ausgeschöpft werden, und es droht, dass dies auch in der Herbstausschreibung der Fall ist. Viele Anlagen werden somit weiterhin keinen Zuschlag erhalten können.

Vorschlag einer Notlösung: Einführung einer Deminimis-Beihilfe

Das aktuelle EEG bietet für die betroffenen Anlagen keine praktikablen Lösungswege. Immer häufiger wird deshalb eine „einfache Verlängerung der ersten Vergütungsperiode“ gefordert – ein nachvollziehbares Anliegen angesichts der prekären Situation. Allerdings müssten Änderungen im EEG zunächst das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und zusätzlich von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt werden. Dadurch wäre eine kurzfristige Umsetzung ausgeschlossen und zudem ist fraglich, ob die Kommission einer solchen Lösung überhaupt zustimmen würde.

Nach EU-Recht dürfen Mitgliedsstaaten Beihilfen für gewerbliche Betriebe – zu denen rund 90 % der Biogasanlagen zählen – auch ohne explizite Genehmigung der Kommission gewähren. Es genügt eine formale Anzeige. Die maximale Fördersumme pro Betrieb ist auf 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren begrenzt (Deminimis-Beihilfe).

Die Bundesregierung sollte noch 2025 eine aus Bundesmitteln finanzierte neue Beihilfe für Biogasanlagen einführen – und das ohne Änderung am EEG. Die Beihilfe kann nur von Anlagen in Anspruch genommen werden, die keinen Anspruch auf EEG-Vergütung mehr haben. **Die Beihilfe dient der Aufrechterhaltung von Erzeugungskapazitäten.**

Anlagenbetreiber müssen beim Beihilfeantrag die angestrebte Höhe der bereitgestellten Kapazität angeben. Diese entspricht der angestrebten Bemessungsleistung (Stromerzeugung im Jahr). Wichtig dabei ist, dass diese Leistung die durchschnittliche Bemessungsleistung der letzten drei Jahre vor Einführung der Beihilfe nicht überschreiten darf.

VORSCHLAG: Die Höhe der Beihilfe sollte 876 € je kW bereitgestellter Kapazität (als Bemessungsleistung) betragen. Dies entspricht in etwa 10 ct/kWh und deckt die Capex-Kosten der Anlage. Die Opex-Kosten müssen am Markt generiert werden. Der Ansatz bereitet damit eine Anbindung an Kapazitätsmärkte vor.

Die Beihilfezahlungen an eine Anlage enden, sobald der Höchstbetrag von 300.000 Euro oder die maximale Länge von drei Jahren erreicht ist oder die Anlagen in eine anderweitige Anschlussvergütung wechselt.

BEISPIELE:

100 kW Bemessungsleistung ➔ 87.600 Euro pro Jahr für maximal 3 Jahre

300 kW Bemessungsleistung ➔ 262.800 Euro pro Jahr für maximal 1,1 Jahre

500 kW Bemessungsleistung ➔ 300.000 Euro pro Jahr für 1 Jahr

Wesentliche Vorteile des Ansatzes

Befristete Übergangslösung: Biogasanlagen, deren EEG-Vergütungszeitraum bis 2025 endet und die noch keinen Anspruch auf keinen zweiten EEG-Vergütungszeitraum haben, können zumindest für einen gewissen Zeitraum ihren Betrieb aufrechterhalten, um sich erneut in den Biomasse-Ausschreibungen zu bewerben.

Kurzfristige Umsetzbarkeit: Die Beihilfe kann von der Bundesregierung ohne Gesetzesänderung und folglich ohne parlamentarisches Verfahren sowie ohne beihilferechtliche Notifizierung bei der EU-Kommission eingeführt werden.

Haushaltsneutral: Durch die verzögerte Genehmigung des Biomassepakets werden dem Haushalt 2025 schätzungsweise bis zu 300 Millionen Euro erspart, die im Haushalt für die Finanzierung des EEG bereits einkalkuliert sind. Nach Schätzung des FvB können im Jahr 2026 maximal 700 Anlagen die Beihilfe in Anspruch nehmen, was nur Haushaltsmittel von maximal 210 Mio. € binden würde.

Volkswirtschaftlich sinnvoll: Ein solcher Ansatz ist nicht nur aus Sicht der Branche zu begrüßen, sondern volkswirtschaftlich geboten. Flexible Kapazitäten werden dringend benötigt. Die geplanten Gaskraftwerke werden nicht zeitnah zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist die Erhaltung des Biogasparks ökologischer und ökonomischer als der Neubau der Gaskraftwerke. Hinzu kommt, dass die gleichzeitige Bereitstellung von Wärme einen zusätzlichen Nutzen schafft. Investitionen in Biogasanlagen fördern darüber hinaus die regionale Wertschöpfung in Deutschland und reduzieren wirtschaftliche Abhängigkeiten.